



Bibliographische Daten

Titel: Die Nürnberger Bleistiftindustrie von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart
Ersteller: Eduard Schwanhäusser
Signatur: Amb. 8. 1289

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

zum Ausdruck, die Zahl der Gesellen nach Möglichkeit zu beschränken und dieses wollen die Meister natürlich nicht unterstützen, weil es gegen ihr eigenes Interesse verstößt. So ergibt sich hier ein schroffer Gegensatz zwischen Meisterschaft und Gesellenschaft.

Die Meister klagen überhaupt darüber, dass die Gesellen, seitdem sie sich organisiert, sie auf alle Weise „zu chikanieren und zu necken“ suchen und sich schon „die auffallendsten Freiheiten herausgenommen“ haben und zwar alles lediglich als „Nachahmung der Gebräuche, Einrichtungen und Grillen anderer Handwerksgesellen“, nicht etwa durch thatsächliche Missstände veranlasst. So sei es nun auch im vorliegenden Falle; man thue vollkommen unrecht, von einer Überhäufung des Gewerbes mit Arbeitern zu reden, es sei an solchen noch „bei weitem keine Überzahl vorhanden“. ¹⁾

Das Rugsamt verweist darauf hin die Gesellen mit ihrem Ansuchen an den Rat als die allein kompetente Behörde für jene Angelegenheit, erklärt aber gleich daneben, dass sie sich gar keine Hoffnung auf Erfüllung ihres Wunsches machen brauchten, da man „sich nicht überzeugen könne, dass die Umstände einen Lehrstillstand notwendig erheischen“ und andererseits ihrer erst seit einem Jahre bestehenden Bruderschaft keine derartigen „Zunftrechte“ zugestehen könne. ¹⁾

Nach diesen ihnen eröffneten Aussichten wenden sich die Gesellen natürlich nicht mehr an den Rat und so ist denn ihr Wunsch bezüglich des Lehrstillstandes nicht in Erfüllung gegangen.

Das einzige, was sie mit Hilfe ihrer Organisation, (aber nur durch Unterstützung seitens der Meister) erreicht haben, ist und bleibt die obligatorische Lehrzeit für jeden

1) Ibidem f. 84.

1) Ibidem f. 85.